



# BEKANNTMACHUNG

## des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Östlich der Rudolf-Diesel-Straße“

Der **Gemeinderat Buxheim** hat in der Sitzung vom 06.11.2023

den **Bebauungsplan „Östlich der Rudolf-Diesel-Straße“**

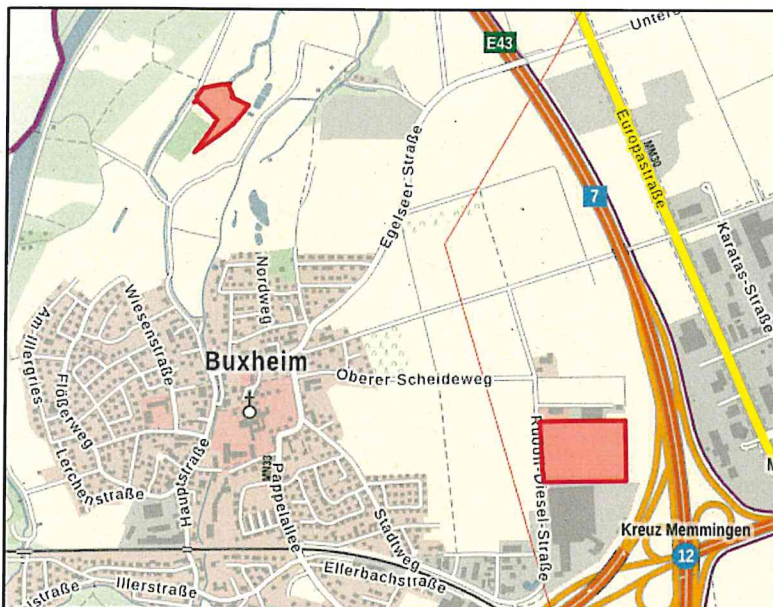
mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ mit inhaltlichem Stand vom 10.07.2023 und redaktionellen Ergänzungen / Anpassungen vom 06.11.2023 - einschließlich der Planzeichnung, Festsetzungen und Hinweise durch Text sowie Begründung mit Umweltbericht und sämtlichen Anlagen - nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB)

**als Satzung beschlossen.**

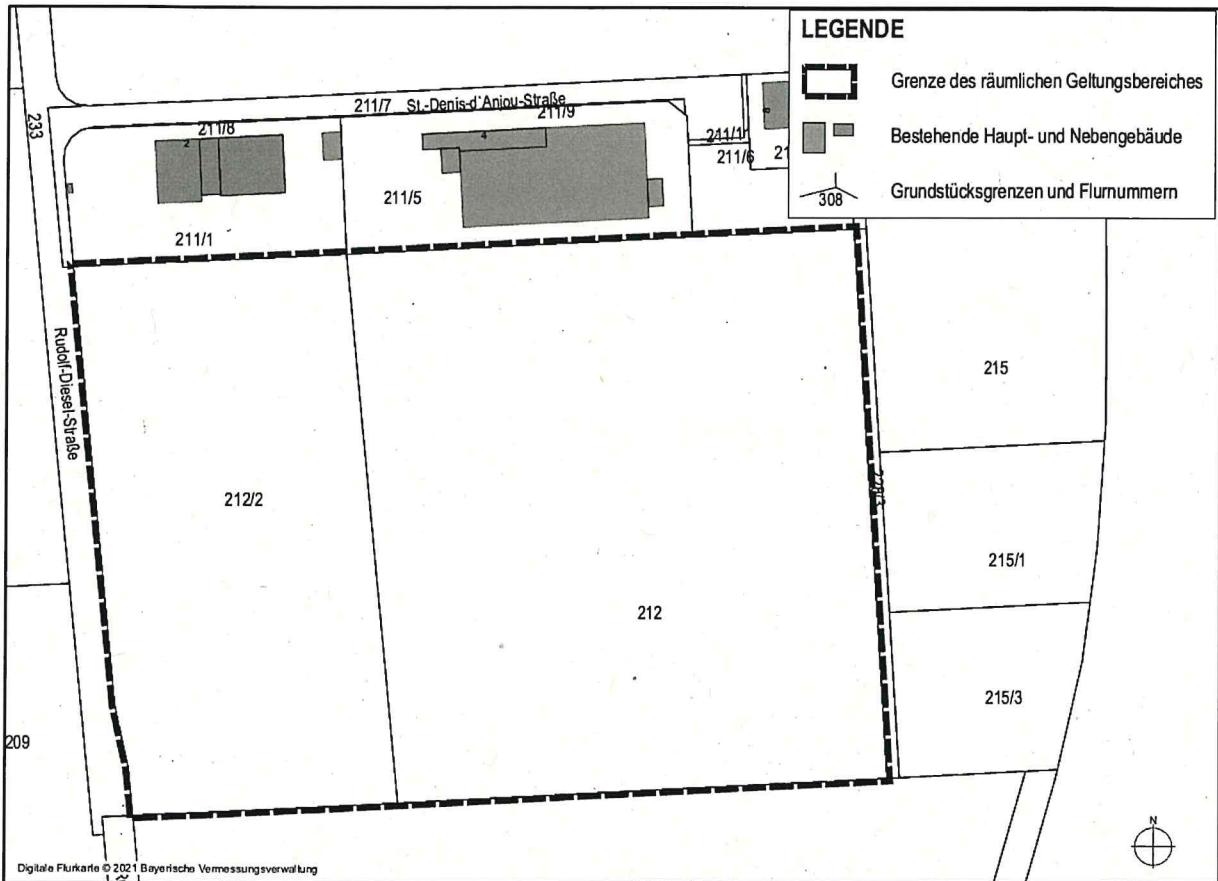
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 212/2 und 212, jeweils der Gemarkung Buxheim, und befindet sich östlich der Ortschaft Buxheim, östlich angrenzend an die Rudolf-Diesel-Straße in unmittelbarer Nähe nord-westlich des Autobahnkreuzes Memmingen.

Die zugeordnete Ausgleichsfläche umfasst die Grundstücke mit Fl.-Nrn. 758 (Teilfläche (TF)), 786, 786/2, 793, 1211/54, 1211/96, 1211/107, 1212, 128/5 (TF), jeweils Gemarkung Buxheim, und liegt in der Talau des Reutenbachs.

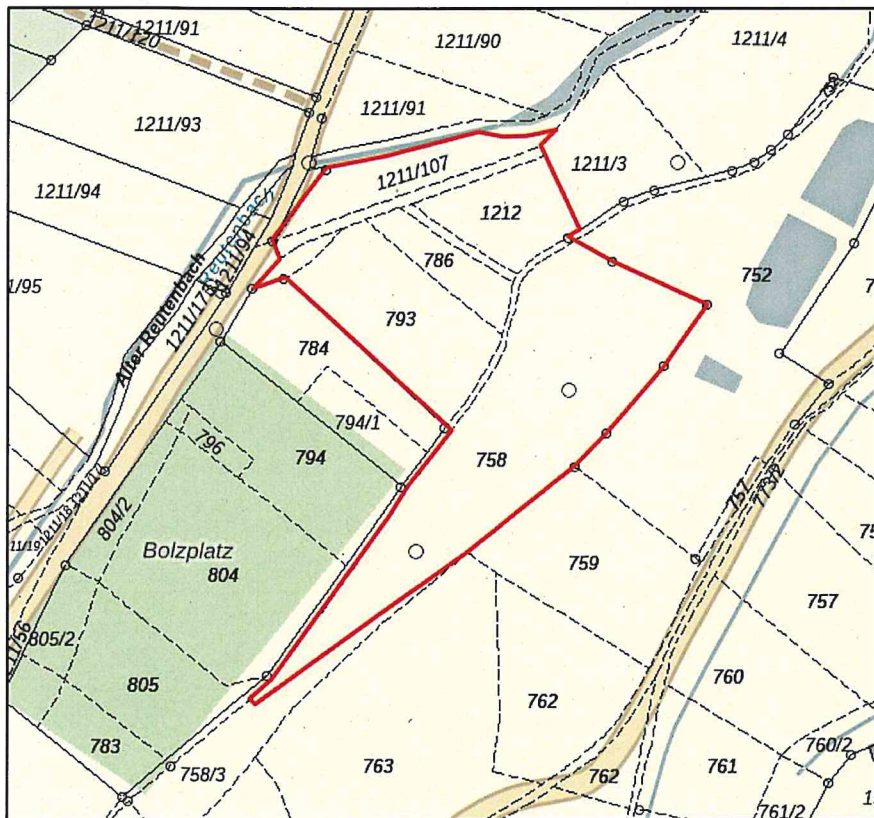
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage der Ausgleichsfläche werden aus nachstehenden Lageplänen ersichtlich.



**Übersichtslageplan** © BayernAtlas unmaßstäblich



**Geltungsbereich Bebauungsplan „Östlich der Rudolf-Diesel-Straße“** unmaßstäblich  
mit schwarzen Balken umrandete Fl.-Nrn. 212 und 212/2



**Zugeordnete Ausgleichsfläche** © BayernAtlas unmaßstäblich  
mit roter Linie umrandete Fl.-Nrn. 758 (Teilfläche (TF)), 786, 786/2, 793,  
1211/54, 1211/96, 1211/107, 1212, 128/5 (TF)

**Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Östlich der Rudolf-Diesel-Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Östlich der Rudolf-Diesel-Straße“ in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung inkl. Umweltbericht und sämtlichen Anlagen sowie die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Buxheim, Kirchplatz 2, 87740 Buxheim, Bauamt, Zimmer 8, während der allgemeinen Öffnungszeiten

|                        |                   |
|------------------------|-------------------|
| Montag bis Donnerstag: | 08.00 - 12.00 Uhr |
| Montag                 | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag                | 08.00 - 13.00 Uhr |

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan wird auch im Internet unter <https://www.buxheim.de/rathaus/baugebiete> oder <https://bauleitplan.bayern/778123> oder <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/> in der Rubrik „Planen und Bauen“, Auswahl „Bauleitplanung“ und „Bebauungspläne Bayern“ veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Buxheim, den 07.12.2023



.....  
Wolfgang Schmidt, 1. Bürgermeister



Angeschlagen: 07.12.2023

Abgenommen: . . .2023